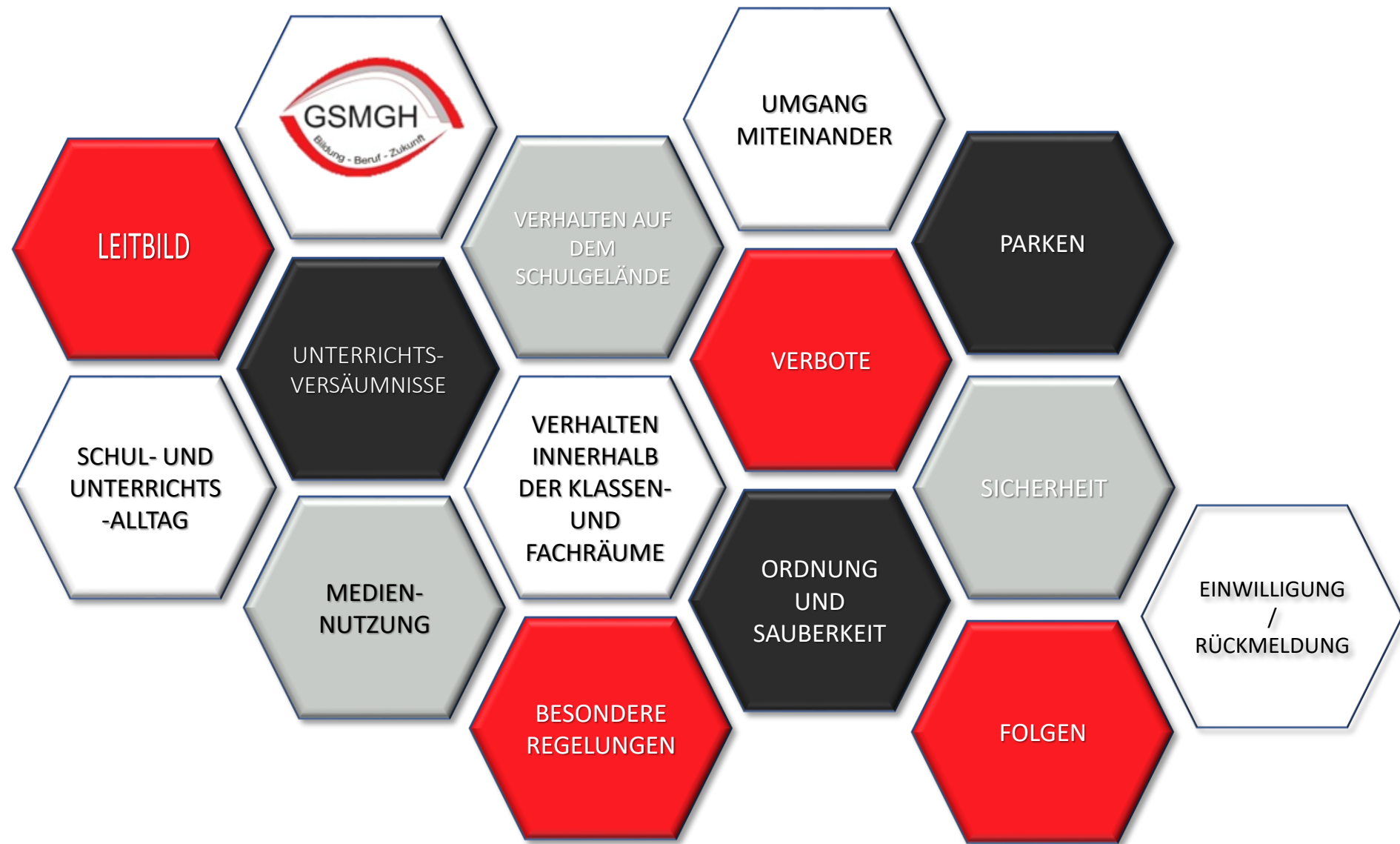




Schul- und Hausordnung

LEITBILD



Präambel zur Schul- und Hausordnung der Gewerblichen Schule Bad Mergentheim

Unser gemeinsames Ziel ist es, dass sich alle am Schulleben Beteiligten wie z.B. Schüler/-innen, LehrerInnen, Eltern bei uns wohl fühlen. Daher gründet sich unsere Hausordnung auf gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung. Der respektvolle, höfliche und faire Umgang miteinander ist für uns – auch gemäß unserem Leitbild – unabdingbar.

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft soll seine eigenen Fähigkeiten einbringen können und bestrebt sein, eine tolerante, vertrauensvolle, angst- und gewaltfreie Atmosphäre zu schaffen; alle haben ein Recht auf ungestörtes Arbeiten und Lernen in der Schule, auf Schutz ihrer Gesundheit und ihres Eigentums.

Gemeinsam haben wir deshalb in Form dieser Hausordnung Regeln für den Schulalltag aufgestellt. Selbstverständlich können hier nicht alle denkbaren Einzelfälle angesprochen werden. Jeder Fall kann aber in dem Geist geregelt werden, der in unserer Präambel beschrieben ist.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen für Schüler/-innen und Lehrer/-innen.



SCHUL- UND UNTERRICHTS ALLTAG

Schulbesuch

Nach der Schulbesuchsverordnung sind alle Schüler/-innen zum regel- und ordnungsgemäßen Besuch des Unterrichts und anderer verbindlichen Veranstaltungen verpflichtet. Dies gilt auch für Schüler/-innen, die nicht der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

Schul- und Unterrichtsalltag

Alle begeben sich ausreichend früh vor Beginn der Unterrichtsstunden zu ihrem Unterrichtsraum. Mit dem Gongzeichen beginnt der Unterricht.

Sollte die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erscheinen, sind die Klassensprecher/-innen verpflichtet, die Schulleitung über das Sekretariat zu informieren.

UNTERRICHTS- VERSÄUMNISSE



Unterrichtsversäumnisse

- Bei Unterrichtsversäumnis ist die Schule möglichst am selben, spätestens jedoch am zweiten Tag der Verhinderung zu informieren. Die Information der Schule kann mündlich, fernmündlich oder auf anderen elektronischen Wegen erfolgen.
 - Unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten führt zur Note „ungenügend“.
- Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist in begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Ein Nachweis über den Versäumnisgrund ist beizulegen. Zuständig für die Entscheidung über eine Beurlaubung bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Tage sind die Klassenlehrkräfte, für mehr als zwei Tage bzw. bei Ferienverlängerung die Schulleitung. Grundlage hierfür sind die Bestimmungen der [Schulbesuchsverordnung => klick](#).

Verfahrensanweisung für krankheitsbedingte Fehlzeiten – Teilzeit

Verfahrensanweisung für krankheitsbedingte Fehlzeiten – Vollzeit



Fehlzeiten Teilzeit



Fehlzeiten Vollzeit

- Die Schüler/-innen holen versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach.
- Nachschreib- und Nachsitztermine finden in der Regel mittwochnachmittags in der 10./11. Stunde statt.

VERHALTEN AUF DEM SCHULGELÄNDE



- Im Sinne des Versicherungsschutzes wird darauf hingewiesen, sich während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände aufzuhalten. Wird das Schulgelände unerlaubt verlassen, erlischt der Versicherungsschutz.
- Das Rauchen ist auf dem Schulgelände nur in den gekennzeichneten Raucherzonen genehmigt. Dies gilt auch für die Verwendung von elektrischen Verdampfern oder ähnlichen Geräten. Schüler/-innen unter 18 Jahren dürfen generell nicht in der Öffentlichkeit und auf dem Schulgelände rauchen.
- Den Anweisungen des gesamten Schulpersonals ist Folge zu leisten.
- Alle Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben und können dort wieder abgeholt werden.
- Politische Werbung ist untersagt.
- Die Verwendung gewaltverherrlichender, rassistischer oder anderer denunzierender Symbole und die Verbreitung entsprechender Inhalte ist verboten.



UMGANG MITEINANDER

- Niemand darf durch sein Verhalten andere belästigen oder sich und andere gefährden.
- Jede Veröffentlichung und Verbreitung von Daten, Bildern und Videos am Schulleben Beteiligter ohne deren ausdrückliche Zustimmung verstößt gegen die Persönlichkeitsrechte und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- Mobbing und anderweitige verletzende Verhaltensweisen, die zu physischen und psychischen Belastungen führen können, sind untersagt und werden nach [§90 Schulgesetz => klick](#) (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) geahndet.

PARKEN



- Auf dem gesamten Schulgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und damit Schrittgeschwindigkeit. Ein Verstoß führt in der Regel zum Entzug der Parkerlaubnis.
- Das Halten und Parken vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten ist untersagt. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt.
- Schüler/-innen parken auf den entsprechenden Schülerparkplätzen, [siehe Plan => klick](#).



Parken Schüler



Parken Lehrer



Parken gebührenpflichtig



Schulgelände

VERBOTE



- Es ist verboten, Waffen, waffenähnliche (Nachbildungen) oder andere gefährliche Gegenstände mitzubringen, mit sich zu führen oder auf andere Weise einzubringen oder zu deponieren (dazu gehören auch Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Reizgas, Laserpointer, Explosionskörper usw.).
- Der Konsum und das Mitführen von Alkohol und anderen Drogen ist auf dem Schulgelände untersagt.
- Verstöße gegen dieses Verbot ziehen einen Unterrichtsausschluss am selben Tag nach sich. Über weitere Maßnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Siehe Suchtvereinbarung



Sucht
-vereinbarung

VERHALTEN INNERHALB DER KLASSEN- UND FACHRÄUME



- Regelungen zur Einnahme von Getränken und Speisen erfolgen durch die Fachlehrkraft.
- In Computer- und anderen Fachräumen mit empfindlicher technischer Ausstattung ist der Verzehr untersagt.
- Alle Fachräume müssen in den großen Pausen verlassen werden. Diese werden von der jeweiligen Lehrkraft abgeschlossen.
- In regulären Klassenräumen können die Schüler/-innen während der Pausen verbleiben.

MEDIEN- NUTZUNG



- Während der Unterrichtszeit ist die Nutzung elektronischer Unterhaltungs- und Kommunikationsgeräte wie Smartphones nicht gestattet. Schulbedingte Ausnahmen regelt die Fachlehrkraft. Die ausgeschalteten Smartphones verwahren die Schüler/-innen in ihren Taschen oder sogenannter Handygaragen. Zuwiderhandlungen führen zur Abgabe des Smartphones während des Unterrichts. In schwerwiegendem und / oder wiederholtem Fall erfolgt der Unterrichtsausschluss für die jeweilige Unterrichtsstunde.
- Zur einheitlichen und strukturierten Unterrichtsplanung und -organisation wird die Stundenplansoftware WebUntis genutzt.

IT-Nutzungsordnung

- Für die Nutzung der IT-Dienstleistungen der Schule gilt eine separate Nutzungsordnung. Diese ist Teil der Hausordnung.



IT-Nutzungs-
ordnung

BESONDERE REGELUNGEN



Besondere Regelungen im Sportunterricht

- Aus Sicherheitsgründen sind Uhren und Schmuck vor dem Unterricht abzulegen. Piercing-Schmuck ist so zu sichern, dass kein Verletzungsrisiko besteht. Beim Sport muss Sportbekleidung getragen werden.
- Wertgegenstände sind vor dem Unterricht bei dem Lehrer abzugeben.

Besondere Regelungen im Chemieunterricht

- Siehe Laborordnung Chemie



Laborordnung
Chemie



Laborordnung
Medizin

Besondere Regelungen im Laborunterricht

- Siehe Laborordnung Medizin



Merkblatt
Arbeitssicherheit

Besondere Regelungen im Werkstattunterricht

- Siehe Merkblatt Arbeitssicherheit

ORDNUNG UND SAUBERKEIT



Ordnung und Sauberkeit sind auf dem gesamten Schulgelände und innerhalb der Fachräumlichkeiten einzuhalten. Beides ist Grundlage für einen hygienegerechten und nachhaltigen Umgang miteinander sowie mit unserer Umwelt.

- Mobiliar und Unterrichtsmaterialien sind pfleglich zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen ist Schadensersatz zu leisten.
- Die Mülltrennung erfolgt entsprechend der ausgewiesenen Vorgaben in den Klassen- und Fachräumen.
- Alle am Schulleben Beteiligten streben an, sich umweltbewusst zu verhalten, indem sie beispielsweise den Wasser- und Stromverbrauch auf einen angemessenen Rahmen reduzieren.
- Grundlegende Hygienemaßnahmen sollen eingehalten werden. Dies gilt vor allem für ein hygienegerechtes und ordentliches Verhalten innerhalb der Klassen- und Fachräume sowie der Flure und Toiletten.
- Verunreinigungen sind zu beseitigen. Gegen Verursacher/-innen können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden.



SICHERHEIT



- In Notsituationen (Feuer, Amok, Unfälle etc.) ist den Anordnungen der weisungsbefugten Personen (Lehrer/-innen und Einsatzkräfte) Folge zu leisten.
- Bei Hausalarm sammeln sich alle auf den [ausgewiesenen Sammelplätzen =>klick](#).
- Die Aufklärung über die Verhaltensweisen erfolgt zum Schuljahresbeginn durch die Klassenlehrkräfte.



FOLGEN



FOLGEN BEI MISSACHTUNG DER HAUSORDNUNG

Die Schulleitung übt im Auftrag des Schulträgers das Hausrecht aus. Schüler/-innen, die die Hausordnung nicht beachten, unterliegen den im Baden-Württembergischen Schulgesetz vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen [=> klick](#).

Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrer/-innen, der Sekretär/-innen und der Hausmeister ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen deren Anweisungen und die Regeln der Schule ziehen Schulordnungsmaßnahmen nach sich.



EINWILLIGUNG
/
RÜCKMELDUNG



Rückmeldung